

Campingordnung

I Allgemeine Bedingungen

1) Zugangsbedingungen

Der Zugang zum Campingplatz, die Aufstellung (des Zelts bzw. Campingwagens) und der Aufenthalt werden vom Verwalter oder dessen Vertreter genehmigt. Letzterer hat die Aufgabe, auf Pflege und Aussehen des Campingplatzes sowie auf die Einhaltung der vorliegenden Hausordnung zu achten.

Der Aufenthalt auf dem Campingplatz unterliegt der Genehmigung und Einhaltung der vorliegenden Hausordnung.

2) Polizeiliche Formalitäten

Alle Personen, die sich zumindest eine Nacht auf dem Campingplatz aufhalten, müssen im Voraus beim Verwalter des Campingplatzes die polizeilichen Formalitäten erledigen. (Vorlage des Personal- und Fahrtausweises sowie des Impfpasses von Tieren).

Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, werden nicht zugelassen, mit Ausnahme von minderjährigen Lohnempfängern, die eine Bescheinigung von einem in der Gemeinde ansässigen Arbeitgeber sowie eine Bestätigung der Eltern oder des Vormunds vorweisen können.

3) Einrichtung

Zelt oder Campingwagen und das zugehörige Material sind an der angegebenen Stelle nach den Anweisungen des Verwalters oder dessen Vertreters aufzustellen. Während des Aufenthalts dürfen die Anlagen nur von den Eigentümern oder Beteiligten (Familienmitgliedern) benützt werden. Die Anlagen und das Material dürfen auf keinen Fall vermietet werden.

4) Empfangsbüro

Öffnungszeiten werden auf der Tür des Empfangsbüros bekanntgegeben, sie sind von der Jahreszeit abhängig.

Im Empfangsbüro erhalten Sie Auskünfte über die vom Campingplatz angebotenen Dienste, Versorgungsmöglichkeiten, Sportanlagen, Sehenswürdigkeiten in der Umgebung sowie verschiedene nützliche Adressen.

Auch Beschwerdebögen sind dort verfügbar.

Es werden nur unterzeichnete, datierte, möglichst genau und mit aktuellen Daten ausgefüllte Fragebögen berücksichtigt.

5) Gebühren

Die Campinggebühren sind im Empfangsbüro, vorzugsweise vor der Abfahrt, zu entrichten. Sie werden nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Bei längeren Aufenthalten werden die Gebühren alle vier Wochen abgerechnet.

Die Campinggäste werden gebeten, das Empfangsbüro von ihrer Abreise einen Tag davor zu benachrichtigen.

Campinggäste, die beabsichtigen vor der Öffnungszeit des Empfangsbüros abzureisen, müssen Ihre Gebühren am Tag vorher bezahlen.

6) Reservierung

Erst nach Bestätigung und Entgegennahme der Anzahlung durch den Verwalter ist die Reservierung gültig. Bei verspäteter Ankunft bitten wir Sie, die Rezeption so früh wie möglich diesbezüglich zu benachrichtigen. Die Reservierung gilt bis 24 Stunden nach dem vorgesehenen Ankunftstag. Wird diese Frist überschritten, wird die Reservierung aufgehoben, und die Anzahlung geht verloren. Bei längeren Aufenthalten (2 Monaten oder länger) wird die Anzahlung monatlich fällig, d.h. am 15. des Monats davor. Einzelheiten betreffend die Reservierung sind in den Geschäftsbedingungen festgelegt.

Im Juli und August gelten die Reservierungen für Campingplätze und Cottages für mindestens 7 Nächte von Samstag bis Samstag.

7) Ankunfts- und Abfahrtszeiten (Juli und August)

Cottages:

Woche: Ankunft ab 16 Uhr, Abfahrt um 10:00 Uhr

Wochenmitte: Ankunft Montag ab 16 Uhr, Abfahrt Freitag 10 Uhr.

Wochenende: Ankunft Freitag ab 16 Uhr, Abfahrt Montag um 10 Uhr.

Im Fall einer verspäteten Ankunft mit Reservierung ersuchen wir darum, das Empfangsbüro so früh wie möglich zu benachrichtigen.

Ohne Reservierung kann die Ankunft und Abfahrt nach Wunsch erfolgen. Abfahrt: morgens, bis spätestens zwölf Uhr. Nach dieser Frist wird Ihnen der Tag in Rechnung gestellt. Sind genügend Plätze frei, ist es möglich, den Aufenthalt zu verlängern.

8) Nachtruhe

Die Gäste des Campingplatzes werden dringend gebeten, ihre Nachbarn auf keinen Fall zu stören. So müssen jegliche Geräte abgeschaltet werden. Wagentüre und Koffer sind leise zu schließen. Zwischen 22:30 Uhr und 7 Uhr ist auf dem Campingplatz Nachtruhe einzuhalten.

9) Tiere

Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht frei herumlaufen und nicht alleine bleiben. Ihre Besitzer haften für sie. Tiere dürfen auf keinen Fall innerhalb des Campingplatzes, in dessen Nähe und an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle ihre Notdurft verrichten. Tierexkremate sind unbedingt von den Tierbesitzern einzusammeln und in der Entsorgungsstelle zu entfernen.

10) Besucher

Nach Genehmigung des Verwalters oder dessen Vertreters dürfen Besucher den Campingplatz betreten. Die Campinggäste haften für ihre Besucher.

Die Campinggäste dürfen einen oder ihre Besucher beim Empfangsbüro willkommen heißen. Falls diese Besucher den Campingplatz betreten, müssen die Campinggäste, die Sie empfangen, eine Gebühr entrichten, wenn sie Dienstleistungen oder Anlagen des Campingplatzes in Anspruch nehmen bzw. benutzen. Die Höhe dieser Gebühren ist beim Eingang und auf der Tür des Empfangsbüros angegeben.

Besucher dürfen nicht in den Campingplatz hineinfahren.

11) Verkehr und Parken der Wagen

Innerhalb des Grundstückes ist die Geschwindigkeit der Wagen auf 10km/h begrenzt. Die Fahrtvorschriften müssen eingehalten werden.

Zwischen 22:30 Uhr und 7:00 Uhr ist jegliches Herumfahren verboten. Ein Parkplatz steht Ihnen außerhalb des Campingplatzes zur Verfügung. Nur Wagen, die Campinggästen gehören, dürfen innerhalb des Campingplatzes fahren. Das Parken der Wagen soll den Verkehr oder den Zutritt neuer Campinggäste nicht behindern.

12) Pflege und Aussehen der Anlagen

Die Campinggäste und deren Besucher sind aufgefordert, Handlungen, die die Sauberkeit, Hygiene und das Aussehen des Campingplatzes beeinträchtigen könnten, zu vermeiden.

Seite 2

Die Campinggäste müssen die Abwässer in das Entleerungssystem des chemischen WC abschütten, mit welchem jede Sanitäreanlage zu diesem Zweck versehen ist. Hausmüll und Abfälle jeglicher Art, sowie die Papiere, sollten aussortiert werden und in die verschiedenen Container abgegeben werden, welche sich oben am Campingplatz gegenüber dem Empfang befinden.

Das Waschen ist außerhalb der speziellen Becken strengstens verboten. Das Aufhängen der Wäsche auf der Leine ist strengstens verboten. Die Pflanzungen und die Blumendekoration sollen respektiert werden. Die Campinggäste dürfen auf keinem Falle Nägel in den Bäumen einschlagen, Zweige abschneiden, oder Pflanzungen machen.

Es ist ebenfalls nicht gestattet den Stellplatz aus eigener Initiative abzugrenzen oder den Boden auszugraben.

Jede Beschädigung der Pflanzungen, des Zaunes, des Campingplatzes oder der Einrichtungen wird zu Lasten seines Autors.

Der benutzte Stellplatz, soll in dem Zustand erhalten bleiben, wie sie die Campinggäste angetroffen haben.

13.) Sicherheit

a) Brand

Offenes Feuer (Holz, Kohlen, usw...) ist strengstens verboten. Gaskocher sollen im guten Zustand erhalten sein und nicht in gefährlichen Situationen benutzt werden.

Die Brennstofflagerung ist strengstens verboten.

Im Brandfall schnellstens dem Sicherheitsbeamten Bescheid geben. Die Feuerlöscher können bei Bedarf benutzt werden.

Ein Erste-Hilfe Koffer befindet sich im Empfangsbüro.

b) Diebstahl

Der Sicherheitsbeamte ist für die gesamte Bewachung des Campingplatzes zuständig. Der Campinggast ist für seine eigene Aufstellung verantwortlich und muss die Anwesenheit einer tatverdächtigen Person bekanntgeben. Obwohl die Beaufsichtigung gewährleistet ist, sind die Campinggäste eingeladen, die üblichen Vorsichtsmassnahmen für den für den Schutz ihres Materials zu treffen.

c) Notrufnummer

Eine Notrufnummer ist am Empfang angezeigt. Sie kann nach den gewöhnlichen Empfangszeiten in extremer Dringlichkeit benutzt werden.

d) Zutritt zum Campingplatz

Der Camping ist von 7h00 bis 22h30 zugänglich. Der Fußgängerzugang direkt am Meer wird nachts nach den angegebenen Uhrzeiten geschlossen.

14) Spiele

Kein gewaltiges oder störendes Spiel sollte in der Nähe der Anlagen organisiert werden.

Kinder sollen ständig unter Aufsicht ihrer Eltern sein.

15) Unbesetzter Parkplatz

Das auf dem Campingplatz unbenutzte Material kann nur nach Einstimmung des Verantwortlichen des Campingplatzes und nur am bestimmten Stellplatz hinterlassen werden. Eine Gebühr dessen Betrag im Büro angezeigt ist wird dafür bezahlbar. Die Benützung dieses Parkplatzes ist in der Hochsaison auf maximal 15 Tage beschränkt.

16) Bekanntmachung

Die vorliegende Regelung ist am Eingang des Campingplatzes des Empfangsbüros angezeigt. Sie wird den Gästen bei Ankunft überreicht.

17) Zufahrt und Kontrolle

Ein Zutrittsausweis zum Camping und zu den Sanitäreinrichtungen wird Ihnen bei Ankunft gegen einen als Sicherheit hinterlegten Betrag überreicht. Dieser Ausweis ist namentlich und kann nicht ausgeliehen werden. Er bleibt während des ganzen Aufenthalts gültig und sollte bei der Abfahrt zurückgegeben werden.

18) Verstoß gegen die Campingordnung.

Falls ein Campinggast den Aufenthalt der anderen stört oder gegen die Bestimmungen der Campingordnung verstößt, kann der Verwalter oder dessen Vertreter, mündlich oder schriftlich - wenn er es nötig findet- die entsprechende Person mahnen mit den Störungen aufzuhören.

Im Falle eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Campingordnung und nach Mahnung des Verwalters kann letzterer den Vertrag stornieren und die Ausweisung der Unruhestifter veranlassen. Letzteren kann dann der Aufenthalt auf beide Campingplätze der Gemeinde ohne jegliche Rechtfertigung seitens der Geschäftsleitung oder deren Vertreter abgelehnt werden.

Die Polizei kann im Falle von Straftaten vom Verwalter aufgerufen werden.

II Spezielle Bedingungen

- Elektrische Anschlüsse: Verlängerungskabel müssen mit einer Erdleitung ausgestattet sein; andernfalls wird die Verbindung entfernt.
- Hunde und Katzen: ein gültiges Impfzertifikat ist erforderlich unter Androhung der Nicht-Zulassung, dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften betreffend der gefährlichen Hunde.
- Saison: Während der Öffnungsperiode des Campingplatzes, kann das Saisonpersonal eine spezifische Stelle bekommen. Es wird zuvor von ihm verlangt sein Gesuch zu unterschreiben und eine vom Arbeitgeber unterschriebene Bescheinigung vorzulegen. Eine dreiteilige Konvention, gebührend vom Arbeitgeber, Campingverwalter und Campingsaisons-Gast unterschrieben, kann vom Verwalter oder dessen Vertreter beansprucht werden, um einen spezifischen geteilten Stellplatz zu bekommen.
- Verlassenes Material: Jegliches auf dem Campingplatz ohne Einstimmung des Verwalters oder dessen Vertreter hinterlassene Material wird als verlassen betrachtet und vom Campingpersonal entfernt. Letzteres wird frei darüber verfügen können, ohne jegliche Haftung im Falle des Verlustes oder Schäden des Materials.

Arzon, den 12. Februar 2010
Der Bürgermeister
Gérard Labove